

„Trockeneis“ in P 650-Versandstücken

Einführung:

Die Verpackungsverordnung P 650 bleibt in ihren Anweisungen erhalten. Darüber hinaus gibt es eine zusätzliche Anweisung bei der Verwendung von Trockeneis oder flüssigem Stickstoff als Kühlmittel.

Hier die Neuerungen zum Thema „Trockeneis“ in P 650-Versandstücken:

■ Trockeneis UN 1845 kann auch bei Verwendung als Kühl- oder Konditioniermittel eine Erstickungsgefahr darstellen.

■ Neben den Vorschriften im Abschnitt 5.5 ADR (Sondervorschriften für Versandstücke, Fahrzeuge und Container mit Stoffen, die bei der Verwendung zu Kühl- oder Konditionierungszwecken eine Erstickungsgefahr darstellen können wie z.B. Trockeneis UN 1845), gelten keine weiteren Vorschriften des ADR.

■ Betreffende Personen müssen unterwiesen sein.

■ Die Vorschriften der jeweiligen Verpackungsverordnung müssen eingehalten sein.

■ Zum Druckausgleich muss eine Gasetlastung gewährleistet sein.

■ „Die gefährlichen Güter müssen so verpackt sein, dass nach der Dissipation (Auflösung) des Kühl- oder Konditionierungsmittels Bewegungen verhindert werden“.

■ Diese Versandstücke müssen in gut belüfteten Fahrzeugen befördert werden.

■ Kennzeichnung der Versandstück: Nach der Kennzeichnung „Kohlendioxid, fest“ / „Trockeneis“ muss zukünftig der Zusatz „ALS KÜHLMITTEL“ oder „ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL“ folgen.

■ In Begleitpapieren muss auf das Kühlmittel entsprechend hingewiesen werden.

■ Kennzeichnung der Fahrzeuge: An jedem Zugang zum Fahrzeug muss an leicht einsehbarer Stelle das Warnzeichen angebracht sein bis das Fahrzeug entladen und belüftet ist.



Diese Kennzeichnungspflicht wird nun durch die Multilaterale Vereinbarung „M 260“ zwischen einigen europäischen ADR-Vertragspartner geregelt - darunter auch Deutschland.

Der Wortlaut wird 2015 als Absatz 5.5.3.1.4 ins ADR aufgenommen ist heute schon anzuwenden:

Darin heißt es, dass die Warnhinweisschilder und die Hinweise in den Dokumenten nur dann zur Anwendung kommen, wenn eine „tatsächliche Erstickungsgefahr“ besteht.

Den betroffenen Beteiligten obliegt es, dieses Risiko unter Berücksichtigung der von den für die Kühlung oder Konditionierung verwendeten Stoffen ausgehenden Gefahren, der Menge der zu befördernden Stoffe, der Dauer der Beförderung und der zu verwendenden Umschließungsarten zu beurteilen.

Laut Vereinbarungstext ist in der Regel davon auszugehen, dass von Versandstücken, die Trockeneis (UN 1845) als Kühlmittel enthalten, kein diesbezügliches Risiko ausgeht.

Eine möglicherweise bestehende Gefährdung ist vom Unternehmer oder seinem Vertreter zu beurteilen.

In besonders stark von den normalen Transportmengen und Transportbedingungen abweichenden Sonderfällen ist ggf. vor Ort im Einzelfall zu beurteilen, ob es zu einer Erstickungsgefährdung kommen kann und ob darauf mit Warnschildern hingewiesen werden soll.

Wichtig ist aber nach wie vor die ordnungsgemäße Verpackung nach P 650, die Beschriftung mit UN 3373, Biologischer Stoff Kategorie B.

Hinzu kommt die Aufschrift: Kohlendioxid, fest (Trockeneis) als Kühlmittel.

Stand: 06/2013

W.Frömberg
Gefahrgutbeauftragter
MEDLOG24 GmbH